

3415/AB

vom 27.03.2015 zu 3570/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0017-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3570/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Internetkriminalität – Strafanzeigen – Gerichtliche Erledigung im Jahr 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Dieser Anfragebeantwortung sind, wie schon in den Vorjahren, Auswertungen der angefragten Tatbestände aus der Verfahrensautomation angeschlossen.

Ich weise – mit Blick auf die Anfrageeinleitung – darauf hin, dass die tabellarische Auswertung der gerichtlichen Erledigungen (auch heuer wieder) nur jene der angefragten Tatbestände auflistet, zu denen im Jahr 2014 gerichtliche Erledigungen ergangen sind. Ist also etwa § 119a StGB („Missbräuchliches Afangen von Daten“) nicht angeführt, bedeutet dies, dass im Jahr 2014 keine gerichtlichen Erledigungen in Verfahren wegen (bestimmend) § 119a StGB ergangen sind.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Verurteilungen sind – anders als in der Kriminalstatistik – fall- und nicht personenbezogen ausgewertet und enthalten alle Verurteilungen, also auch jene, die eventuell noch nicht rechtskräftig sind, weil das Kriterium der Rechtskraft in der Verfahrensautomation Justiz nicht gesondert auswertbar ist.

Die Anfrage bezieht sich explizit auf gerichtliche Strafanzeigen, deren gerichtliche Erledigung und die Anzahl der Verurteilungen. Eine Auswertung, in wie vielen Fällen Anklage erhoben worden ist, unterblieb daher auch in diesem Jahr.

Zu 9:

Diese Frage fehlt in der Anfrage.

Zu 10:

Für den Bereich des E-Commerce ist auf eine immer noch aktuelle Mitteilung der Europäischen Kommission Anfang des Jahres 2012 betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr und andere Onlinedienste zu verweisen, wonach ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste angestrebt ist. Dazu gehört auch eine Initiative für ein europäisches Melde- und Abhilfeverfahren.

Derzeit ist seitens der Europäischen Kommission keine Absicht bekannt, die E-Commerce Richtlinie zu ändern. Über die genannten Initiativen hinaus wird auf europäischer Ebene im Bereich des Zivilrechts ein Handlungsbedarf betreffend eine Regulierung von mit dem Internet in Zusammenhang stehenden Aspekten erst Gegenstand von künftigen Beratungen (zB. im Zusammenhang mit Cloud Computing) sein.

In konsumentenschutzrechtlicher Sicht ist darauf zu verweisen, dass die Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG mit Wirkung vom 13. Juni 2014 aufgehoben worden ist. Ihre Inhalte finden sich in abgeänderter Form in der neuen Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher wieder. Was die Internetkriminalität betrifft, ist allerdings das Verbraucherrecht nicht der geeignete Ort, um Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Bekämpfung zu treffen. Regelungen wie jene der Verbraucherrechte-Richtlinie sollen ihrem Telos nach einerseits einen möglichst hohen Schutzstandard für Verbraucher festlegen und andererseits den Binnenmarkt ankurbeln, somit einen Interessenausgleich zwischen Unternehmern und Verbrauchern schaffen. Zivilrechtliche Vorschriften im Verbraucherbereich dienen daher der Regelung täglicher Geschäftskontakte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, nicht aber der Sanktionierung einzelner krimineller Handlungen.

In strafrechtlicher Hinsicht weise ich darauf hin, dass nach Artikel 16 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates, ABI L 218 v. 14. August 2013, S. 8-14, noch die Frist zu deren Umsetzung läuft. Nach Artikel 17 dieser Richtlinie legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 4. September 2017 einen Bericht darüber vor, inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge. Die Kommission berücksichtigt dabei auch die technischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie. Derzeit besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kein Anlass diesem Procedere vorzugreifen.

Zu 11:

Die Ergebnisse der Konsultation zu Melde- und Abhilfeverfahren gegen von Vermittlern

gespeicherte illegale Inhalte können laut Europäischer Kommission wie folgt zusammengefasst werden: In ihren Antworten auf die öffentliche Konsultation zum E-Commerce haben Interessengruppen angedeutet, dass die Verfahren zu einer schnelleren Abhilfe gegen illegale Inhalte führen, mehr Rücksicht auf Grundrechte (insbesondere die Meinungsfreiheit) nehmen und die Rechtssicherheit für Vermittler erhöhen sollten.

Zu 12:

Das Bundesministerium für Justiz hat an keiner Stellungnahme Österreichs im Rahmen dieser Konsultation mitgewirkt.

Der Bericht der Expertengruppe „StGB 2015“ schlägt im Bereich der Cyber-Kriminalität Änderungen der §§ 118a, 126a und 126b StGB vor. Diese sollen nicht zuletzt der Umsetzung der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme dienen und im Wesentlichen Anpassungen im Bereich des so genannten „Hacking“, zur Erfassung von so genannten „BOT-Netzwerken“ sowie der Bedachtnahme auf die kritische Infrastruktur dienen. Dazu schlägt der Bericht auch einen neuen Straftatbestand zur besseren Erfassung des Phänomens des „Cyber-Mobbings“ vor.

Ein Entwurf, der den erwähnten Vorschlägen der Expertengruppe „StGB 2015“ Rechnung tragen soll, wurde am 13. März 2015 zur allgemeinen Begutachtung versandt. Das Ende der Begutachtungsfrist ist der 24. April 2015.

Naturgemäß stoßen die Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Online-Kriminalität mitunter auf Probleme der Nachweisbarkeit, weil Verkehrsdaten grundsätzlich nur zum Zwecke der Verrechnung gespeichert werden dürfen und auch unter dieser Bedingung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu löschen sind, es sei denn, dass gegen die Abrechnung fristgerecht Einspruch erhoben wurde.

Tätergruppierungen agieren meist vom Ausland aus und unter Verschleierung ihrer Identität. Rechtshilfeersuchen sind insbesondere in Bezug auf bestimmte Länder aufgrund dort bestehender Wertgrenzen oder fehlender wechselseitiger gerichtlicher Strafbarkeit häufig erfolglos. Nach wie vor problematisch stellt sich auch die Zuordenbarkeit von IP-Adressen, insbesondere bei Sitz des Providers im Ausland, dar. Vereinzelt wird die aufwändige und zeitintensive Auswertung sichergestellter Datenträger mit umfangreichen Datenmengen genannt. Im Bereich Kinderpornographie erschweren der zunehmende Einsatz von Kryptographieprogrammen und die Verwendung von Online-Speicherdielen (Cloud) den Tatnachweis.

Zu 13:

Die Staatsanwaltschaften berichten neuerlich von einer Zunahme von Betrugsfällen, vorrangig im Rahmen von Internetauktionen und Phishing-Angriffen. Eine steigende Tendenz wird auch

in Bezug auf im Rahmen sozialer Netzwerke (wie etwa Facebook) begangener strafbarer Handlungen (gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, Erpressung), pornographische Darstellungen Minderjähriger und insbesondere Verbreitung von ursprünglich im privaten Bereich angefertigten Fotos mit sexualbezogenen Darstellungen (welche in der Folge als Mittel der Nötigung oder Erpressung eingesetzt werden) registriert.

Vereinzelt wird auf Fälle von Skimming, Anwerbung von Personen als sogenannte „Moneymools“ zur Weiterleitung von im Rahmen von Internetbetrügereien erlangten Geldern, Begehung strafbarer Handlungen nach dem Verbotsgegesetz oder § 283 StGB durch die Nutzung von sozialen Netzwerken und Postingfunktionen und zur Anbahnung von Sexualkontakten zu Minderjährigen sowie Tathandlungen nach §§ 278b, 282 und 282a StGB hingewiesen.

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-27T08:09:40+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur	